Feuerwerkskörper 1.4S

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Erzeugnisses und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Name des Erzeugnisses:	Feuerwerkskörper
Synonyme:	Pyrotechnische Gegenstände für Unterhaltungszwecke

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Erzeugnisses und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Relevante identifizierte Verwendungen:	Unterhaltungszwecke
Verwendungen, von denen abgeraten wird:	Von Unterhaltungszwecken abweichende Verwendungen wie das Delaborieren, die Manipulation, die Bearbeitung der Erzeugnisse o.ä.
Grund für das Abraten von Verwendungen:	Sehr heißer Abbrand, exotherme Reaktion. Manipulieren und Delaborieren ist gesetzlich verboten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der die Sicherheitsinformationen bereitstellt

WECO Pyrotechnische Fabrik GmbH
Postfach 1362
Bogestraße 54-56
53776 Eitorf

Tel.:	+49 (0) 2243 883-0
Fax:	+49 (0) 2243 883-181
E-Mail:	reach@weco.de
Internet:	www.weco.de

1.4 Notrufnummer

Notrufnummer:	+49 (0) 2243 883-0
Öffnungszeiten:	07:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Sonstige Angaben:	Deutsch- und englischsprachiger Service

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Erzeugnisses

2.1.1 Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenklasse:	Erzeugnisse mit Explosivstoff
Gefahrenklasse und -kategorie:	Expl. 1.4

2.1.2 Sonstige Angaben

Das Erzeugnis ist ein „pyrotechnisches Erzeugnis“ nach CLP, Anhang I, 2.1.1.2.

2.2 Kennzeichnungselemente

(Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP), Art. 23 e) i.V. m. Anhang I, Abschnitt 1.3 und der damit verbundenen Tabelle 2.1.2)

Gefahrenpiktogramme: GHS01



Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise:	H204:	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
Sicherheitshinweise:	P210:	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
	P234:	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
	P250:	Nicht schleifen, stoßen, werfen oder reiben.
	P370 + P380 + P375:	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
	P401:	Aufbewahren gemäß nationalen Vorschriften und an trockenem Ort.
	P501:	Inhalt/Behälter nach Funktion und abgekühlt gemäß nationalen / regionalen Bestimmungen der Entsorgung zuführen.
Ergänzende Gefahreninformationen:		Erzeugnis enthält integrale, explosionsgefährliche Stoffe oder Gemische, mit denen aufgrund selbständiger, unter Freiwerden von Wärme ablaufender chemischer Reaktionen Wärme, Licht, Schall, Gas oder Rauch oder eine Kombination dieser Wirkungen erzeugt werden soll;

2.3 Sonstige Gefahren

Die integralen Stoffe und Gemische werden vollständig vom Artikel oder von seiner Primärverpackung umschlossen. Unter normalen und vorhersehbaren Bedingungen der Handhabung und Lagerung kann eine Freisetzung der integralen Stoffe und Gemische ausgeschlossen werden.
Nach Anzündung brennt der pyrotechnische Gegenstand selbstständig.
Brennbare Gegenstände in der Nähe können sich entzünden.
Einmal entzündet, können Verbrennungsprodukte gebildet werden.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

Es handelt sich um einen pyrotechnischen Gegenstand, der mindestens einen pyrotechnischen Satz als integrales Gemisch enthält und vollständig durch seine Ursprungsverpackung umschlossen wird. Delaborieren und Manipulieren ist gesetzlich verboten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen	Der Artikel ist sicher in der Anwendung und es werden keine integralen Substanzen oder Mischungen während des Betriebs freigesetzt. Verbrennungsprodukte werden freigesetzt.
Nach Inhalation	Bringen Sie Betroffene an die frische Luft, wenn Verbrennungsgase eingeatmet werden. Bei Übelkeit durch Einatmen von Verbrennungsgasen konsultieren Sie einen Arzt.
Nach Hautberührung	Im Falle von Verbrennungen den betroffenen Hautbereich sofort und so lange wie erforderlich mit kaltem Wasser kühlen. An der Haut haftende Kleidung nicht entfernen. Bei schweren Verbrennungen ist sofort ärztliche Hilfe erforderlich. Anderenfalls bei anhaltenden Beschwerden Arzt konsultieren.
Nach Augenberührung	Bei Verletzungen durch Fragmente oder Wurfstücke, Arzt hinzuziehen.
Nach Verschlucken	Nicht anwendbar.
Selbstschutz des Ersthelfers	Wenden Sie keine Erste-Hilfe-Maßnahmen an, wenn der Artikel brennt oder Feuer sich dem Artikel nähert.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Das Erzeugnis ist sicher zu verwenden. Werden jedoch Erste-Hilfe-Maßnahmen notwendig, ist es sehr wahrscheinlich, dass diese mit Verbrennungen und/oder Inhalation von Verbrennungsgasen zusammenhängen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Geeignete Löschmittel: Sprühwasser, Schaum, Trockenlöschpulver

Ungeeignete Löschmittel: Wasser im Vollstrahl, Kohlenstoffdioxid (CO_2)

5.2 Besondere vom Erzeugnis ausgehende Gefahren

Es können sich toxische und reizende Brandgase bilden. In jedem Fall bilden sich Kohlenstoffmonoxid und Kohlenstoffdioxid.

Explosionsgefahr durch Erhitzen. Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke.
Das integrale Gemisch ist brennbar und oxidierend bzw. brandfördernd.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen. Zum Schutz von Personen und zur Kühlung von Behältern im Gefahrenbereich Wassersprühstrahl einsetzen.

Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung gemäß EN 469 und umluftunabhängige Atemschutzgeräte (SCBA) mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1 Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstungen:	Schutzbrillen und Schutzhandschuhe.
In Notfällen anzuwendende Verfahren:	Entfernen aller Zündquellen. Mechanische Belastung und elektrostatische Aufladung vermeiden. Nicht essen, trinken oder rauchen. Unautorisierte Personen fernhalten.

6.1.2 Einsatzkräfte

Siehe Abschnitte 4 und 5.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Der integrale pyrotechnische Satz wird vollständig vom Gegenstand bzw. von der Ursprungsverpackung umschlossen. Eine Freisetzung des Satzes ist bei normaler Handhabung und Lagerung auszuschließen. Es sind keine gesonderten Umweltschutzmaßnahmen zu treffen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

6.3.1 Rückhaltung

Nur in Originalverpackung aufbewahren. Nicht schleifen, stoßen, werfen oder reiben. Aufbewahren gemäß nationalen Vorschriften und an trockenem Ort.

6.3.2 Reinigung

Verschüttungen sofort beseitigen. Manuell aufnehmen. Keinen Staubsauger verwenden, da Explosionsgefahr. Schlag und Reibung vermeiden.

Das aufgenommene Gemisch in Papier einschlagen. In einen sauberen, dichten Behälter aus Pappe packen und verschließen. Boden mit einem feuchten Aufnehmer reinigen und anschließend trockenwischen.

6.3.3 Sonstige Angaben

Kontakt mit brennbaren Materialien unbedingt vermeiden.
Nicht in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser gelangen lassen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 2, 4, 5, 8 und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Jegliche Art von Manipulation am Erzeugnis ist verboten, da Gefahr von Explosion und Verbrennung besteht.
Pyrotechnisches Erzeugnis nicht werfen oder zu Boden fallen lassen. Verpackungen nicht gewaltsam öffnen.
Von Hitze, Funken, offener Flamme, heißen Oberflächen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen. Reibung und Schlag vermeiden.

Schutzmaßnahmen:	Vorsichtig handhaben. Verwendungshinweise beachten.
Maßnahmen zum Verhindern von Bränden:	Feuerlöscheinrichtungen sind bereitzustellen und das Rauchverbot ist zu beachten!
Verhindern von Aerosol- und Staubbildung:	Nicht anwendbar.
Maßnahmen zum Schutz der Umwelt:	Entsorgungshinweise beachten.
Hinweise zur allgemeinen Arbeits-Hygiene:	Beim Umgang nicht rauchen, essen, trinken, Kaugummi kauen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen/Lagerbedingungen:	Anforderungen der 2. SprengV zur Klasse 1.4 S beachten. Nicht zusammen mit anderen Gefahrgütern lagern.
Verpackungsmaterialien:	Pyrotechnisches Erzeugnis nur im zugelassenen Gefahrstoffkarton lagern und vor Beschädigung schützen.
Anforderungen für Lagerräume und -behälter:	Zusammenlagerungshinweise der TRGS 510 beachten: Separatlagerung ist erforderlich. Unter Verschluss, in Originalverpackung und für Kinder unzugänglich aufbewahren. An einem Platz lagern, der nur berechtigten Personen zugänglich ist. Empfohlen wird Lagerung bei Raumtemperatur. Trocken lagern. Vor Feuchtigkeit schützen. Entfernt von Zünd- und Wärmequellen lagern. Vor Überhitzung/Erwärmung schützen.

Lagerungsklasse:	Lagerklasse 1, Lagergruppe 1.4 (nationale Vorschriften beachten)
Weitere Informationen zu Lagerbedingungen:	Anforderungen der 2. SprengV zur Klasse 1.4 S beachten.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Empfehlungen:	Unterhaltungszwecke.
Sektorspezifische Lösungen:	Verwendung bei Großfeuerwerken durch Pyrotechniker.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Nicht anwendbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Es gelten nationale Grenzwerte.
Methoden zur Messung der Arbeitsplatzatmosphäre müssen den allgemeinen Anforderungen der DIN EN 482, der DIN EN 689 und der BS EN 14042:2003 entsprechen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a) Aggregatzustand	Fest
(b) Farbe	Variabel
(c) Geruch	Neutral
(d) Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	Technisch nicht möglich zu bestimmen.
(e) Siedepunkt oder -beginn und Siedebereich	Vor dem Sieden kommt es zur Zersetzung.
(f) Entzündbarkeit	Integrale Gemische sind entflammbar. Das Erzeugnis ist nicht entflammbar.
(g) Untere und obere Explosionsgrenze	n.a., gilt nicht für Feststoffe.
(h) Flammpunkt	n.a., gilt nicht für Gase, Aerosole und Feststoffe.
(i) Zündtemperatur	n.a., gilt nur für Gase und Flüssigkeiten.
(j) Zersetzungstemperatur	>360 °C
(k) pH-Wert	Technisch nicht möglich zu bestimmen.
(l) Kinematische Viskosität	n.a., gilt nur für Flüssigkeiten
(m) Löslichkeit	Erzeugnis ist nicht löslich.
(n) Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert)	n.a. da keine Geltung.
(o) Dampfdruck	Technisch nicht möglich zu bestimmen.
(p) Dichte und/oder relative Dichte	Technisch nicht möglich zu bestimmen.
(q) Relative Dampfdichte	Technisch nicht möglich zu bestimmen.
(r) Partikeleigenschaften	Beim Abbrand entstehen Stäube < 10 µm.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1 Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Das Erzeugnis ist ein Erzeugnis mit Explosivstoff. Es ist unempfindlich gegenüber Schlag- und Reibung und sicher in der Anwendung. Integrale Stoffe und Gemische sind schlag- und reibungsempfindlich.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Technisch nicht möglich für Erzeugnisse zu bestimmen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das pyrotechnische Erzeugnis ist als solches nicht sehr reaktiv.

10.2 Chemische Stabilität

Der Artikel ist unter normalen Umgebungs- und zu erwartenden Lager- und Handhabungsbedingungen von Temperatur und Druck stabil. Keine bekannten gefährlichen Reaktionen bei der Handhabung und Lagerung nach Anleitung.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Zersetzung und Abbrand führen zu gesundheitsschädlichen Abbrandprodukten, insbesondere Gase und Stäube.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Feuchtigkeit vermeiden. Von Zündquellen fernhalten.

10.5 Unverträgliche Materialien

Kontakt mit Säuren, starken Oxidationsmitteln oder Reduktionsmitteln ist zu vermeiden.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Beim Abbrand besteht die Gefahr, dass sich Kohlenstoffdioxid, -monoxid und Stickoxide bilden.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

a) akute Toxizität:
b) Ätz-/Reizwirkung auf die Haut:
c) schwere Augenschädigung/-reizung:
d) Sensibilisierung der Atemwege/Haut:

e) Keimzellmutagenität: Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
f) Karzinogenität:
g) Reproduktionstoxizität:
h) spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition:
i) spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition:
j) Aspirationsgefahr:

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Technisch nicht möglich für Erzeugnisse zu bestimmen.

11.2.2 Sonstige Angaben

Eine Exposition gegenüber den enthaltenen Gefahrstoffen des integralen Gemischs kann bei vorgesehener Verwendung des pyrotechnischen Erzeugnisses ausgeschlossen werden.
Beim Abbrand können Verbrennungsprodukte entstehen.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Akute aquatische Toxizität Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
Fische:
Krebstiere:
Algen/Wasserpflanzen:
Sonstige Organismen:

Chronische aquatische Toxizität Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
Fische:
Krustentiere:
Algen/Wasserpflanzen:
Sonstige Organismen:

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Abiotischer Abbau:
Physikalische und fotochemische Beseitigung: Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
Abbaugrad

12.3 Bioakkumulationspotenzial

n-Octanol/Wasser-Verteilungskoeffizient (log Kow): Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
Biokonzentrationsfaktor (BCF):

12.4 Mobilität im Boden

Verteilung in den Umweltkompartimenten:
Oberflächenspannung: Keines der Attribute trifft auf das Erzeugnis zu.
Adsorption/Desorption:

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Technisch nicht möglich für Erzeugnisse zu bestimmen.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Technisch nicht möglich für Erzeugnisse zu bestimmen.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Technisch nicht möglich für Erzeugnisse zu bestimmen.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren zur Abfallbehandlung

13.1.1 Produkt-/Verpackungsentsorgung

Abfallcodes/Abfallbezeichnungen gemäß LoW: 16 04 02 / Feuerwerkskörperabfälle

13.1.2 Für die Abfallbehandlung relevante Angaben

Abfälle sind so zu trennen, dass sie getrennt von kommunalen oder nationalen Abfallbewirtschaftungseinrichtungen behandelt werden können. Entsorgen Sie Inhalte/Behälter gemäß den lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Vorschriften. Verpackung dem Recycling zuführen.

13.1.3 Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

13.1.4 Sonstige Empfehlungen zur Entsorgung

Nach dem Gebrauch kann das abgekühlte Erzeugnis dem Restmüll zugeführt werden.

Dieses Erzeugnis ist als gefährlicher Abfall, unter Berücksichtigung der Abfallrichtlinie 2008/98/EG zu entsorgen. Darunter fallen auch mit dem integralen Gemisch kontaminierte Verpackungen, aufgenommene Verschüttungen des integralen Gemischs (Abschnitt 6) und nach Verwendung: „Blindgänger“ sowie unvollständig abgebranntes pyrotechnisches Erzeugnis.
Nach der Verwendung ist das abgekühlte pyrotechnische Erzeugnis dem Restmüll zuzuführen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 0337

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

FEUERWERKSKÖRPER

14.3 Transportgefahrenklassen

Klasse 1:	Explosive Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff
Unterklasse 1.4:	Stoffe und Gegenstände, die im Falle der Entzündung oder Zündung während der Beförderung nur eine geringe Explosionsgefahr darstellen. Die Auswirkungen bleiben im Wesentlichen auf das Versandstück beschränkt, und es ist nicht zu erwarten, dass Sprengstücke mit größeren Abmessungen oder größerer Reichweite entstehen. Ein von außen einwirkendes Feuer darf keine praktisch gleichzeitige Explosion des nahezu gesamten Inhalts des Versandstückes nach sich ziehen.
Verträglichkeitsgruppe S	Stoff oder Gegenstand, der so verpackt oder gestaltet ist, dass jede durch nicht beabsichtigte Reaktion auftretende gefährliche Wirkung auf das Versandstück beschränkt bleibt, außer das Versandstück wurde durch Brand beschädigt; in diesem Falle müssen die Luftdruck- und Splitterwirkung auf ein Maß beschränkt bleiben, dass Feuerbekämpfungs- oder andere Notmaßnahmen in der unmittelbaren Nähe des Versandstückes weder wesentlich eingeschränkt noch verhindert werden.

14.4 Verpackungsgruppe

Gemische und Erzeugnisse der Gefahrgutklasse 1 sind keiner Verpackungsgruppe zugeordnet.

14.5 Umweltgefahren

Keine

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Siehe Abschnitte 5 – 8.

HAZCHEM-Code:	1YE
ERI-Card:	1-04

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

Sonstige maßgebliche Angaben

Gültig für das Europäische Übereinkommen über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), die Regelung zur internationalen Beförderung gefährlicher Güter im Schienenverkehr (RID) und das Europäisches Übereinkommen für die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Binnenwasserweg (ADN)

Verpackungsanweisung:	P135
Sondervorschrift:	645
Zusammenpackung:	MP23, MP24
Begrenzte Menge (LQ):	0
Freigestellte Menge:	E0



Feuerwerkskörper 1.4S

Beförderungskategorie:	4 (Faktor 0)
Tunnelbeschränkungscode:	E
Be- und Entladung, Handhabung:	CV1, CV2, CV3
Betrieb:	S1

Gültig für Bestimmungen der Internationalen Seeschifffahrtsbehörde (IMO) / International Maritime Code for Dangerous Goods (IMDG) – Code

EMS-Code:	F-B, S-X

Gültig mit Bezug zu den Technical Instructions (TI) der Internationalen Zivilluftfahrtbehörde (ICAO) / Dangerous Good Regulations (DGR) des Internationalen Verband der Fluggesellschaften (IATA)

Freigestellte Menge (EQ):	E0
Passagier- und Frachtflugzeug	
Begrenzte Menge	verboten
Verpackungsanweisung (VA)	135
Max. Nettomenge / Versandstück	25 kg
Nur Frachtflugzeug	
Verpackungsanweisung (VA)	135
Max. Nettomenge / Versandstück	100 kg
Sonderbestimmungen	A802
ERG-Code:	3L

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Erzeugnis

EU-Vorschriften:

- Richtlinie 2013/29/EU über die Bereitstellung pyrotechnischer Gegenstände auf dem Markt sind in nationales Recht überführt worden - siehe nationale Vorschriften.
- Harmonisierte Normenwerke für Pyrotechnische Gegenständen
- Verordnung (EU) 2016/918 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zwecks Anpassung an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt
- Richtlinie 2012/18/EU zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen (Seveso-III-Richtlinie)

Zulassung: Gemäß EU-Konformitätsverfahren der Richtlinie 2013/29/EU und damit verbundener CE-Baumusterprüfung

CE-Kennzeichnung: CE

Kennzeichnung nach Richtlinie 2013/29/EU / Norm / Sprengstoffgesetz

- Angaben zum Hersteller
- Name und Typ des pyrotechnischen Gegenstands
- Registrierungsnummer
- Produkt-, Chargen- oder Seriennummer

- Altersgrenzen
- Einschlägige Kategorie
- Gebrauchsanleitung
- Nettoexplosivstoffmasse (NEM)

Nationale Vorschriften (Deutschland):
- Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (SprengG)
- 1. und 2. Verordnung zum Sprengstoffgesetz (1. SprengV und 2. SprengV)
- TRGS 510 einhalten.
- 12. BImSchV

Wassergefährdungsklasse: Nicht anwendbar für Erzeugnisse.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für Erzeugnisse nicht anwendbar.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Hinweis auf Änderungen

Revision 7 10.02.2022	Aktualisierung im Hinblick auf Änderungen in REACH Anhang II zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern. Trennung von pyrotechnischen Gegenständen und Feuerwerkskörpern in den Sicherheitsinformationen, um zielorientiert die einzelnen Produkte zu beschreiben und spezifische Anforderungen im Transportrecht (s. Abschnitt 14) wiedergeben zu können.
Revision 6: *06.01.2021*	Große Überarbeitung und damit Anpassung an den Stand aktueller Gesetzesvorgaben, gerade im Hinblick auf kommende Änderungen in REACH Anhang II. Anpassung der Kontaktinformationen des auskunftsgebenden Bereichs (s. 1.3). Integration aller CLP-Informationen.
Revision 5: *07.11.2018*	Aktualisierungen des Formats, um einen etablierten Standard zu nutzen und gleichzeitig den Wiedererkennungswert zu erhöhen. Anpassung an den Stand der Technik. Entfernen der Wassergefährdungsklasse, da diese für Erzeugnisse keine Gültigkeit besitzt.
Revision 4: *01.08.2018*	Inhaltliche Anpassungen. Integration von pyrotechnischen Gegenständen.
Revision 3: *24.07.2018*	Konkretisierung der Sicherheitsinformationen auf den Erzeugnis-Charakter von Feuerwerkskörpern.
Revision 2: *11.07.2016*	Anpassung an den Stand der Technik, u.a. zu Erste-Hilfe-Maßnahmen.
Revision 1.1: *07.09.2011*	Aktualisierung der Kontaktinformationen unter Abschnitt 1
Revision 1: 13.12.2010	Trennung von Feuerwerkskörpern der Gefahrgutklassen 1.4G und 1.4S, um der unterschiedlichen physikalischen Gefährdung Rechnung zu tragen.
Uranlage: *09.01.2006*	-

Abkürzungen und Akronyme

BS	British Standard
CE	*Europäische Konformität* (FR: Conformité Européenne) gemäß der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (EN: Classification, Labelling and Packaging)
DIN	Deutsches Institut für Normung
EMS	Unfallbekämpfungsmaßnahmen für Schiffe, die gefährliche Güter befördern (EN: Emergency Response Procedures for Ships Carrying Dangerous Goods)
EN	Europäische Norm
ERI	Hinweise über erste Einsatzmassnahmen für die Feuerwehr (EN: Emergency Response Intervention)
Expl.	CLP-Gefahrenklasse: Explosive Stoffe/Gemische und Erzeugnisse mit Explosivstoff
HAZCHEM	Gefährliche Chemikalien (EN: Hazardous Chemicals)
i.V.m.	in Verbindung mit
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe

Wichtige Literatur und Datenquellen

ECHA, Guidance on requirements for substances, in articles, June 2017, Version 4.0

ECHA, Guidance on labelling and packaging in accordance with Regulation (EC) No 1272/2008, Version 4.2, March 2021

ECHA, Guidance on the compilation of safety data sheets, Version 4.0, December 2020

Liste der einschlägigen Gefahrenhinweise und/oder Sicherheitshinweise

H204:	Gefahr durch Feuer oder Splitter, Spreng- und Wurfstücke
P210:	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen und anderen Zündquellen fernhalten. Nicht rauchen.
P234:	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P250:	Nicht schleifen, stoßen, werfen oder reiben.
P370 + P380 + P375:	Bei Brand: Umgebung räumen. Wegen Explosionsgefahr Brand aus der Entfernung bekämpfen.
P401:	Aufbewahren gemäß nationalen Vorschriften und an trockenem Ort.
P501:	Inhalt/Behälter nach Funktion und abgekühlt gemäß nationalen / regionalen Bestimmungen der Entsorgung zuführen.

Hinweise auf für die Arbeitnehmer geeignete Schulungen zur Gewährleistung des Schutzes der menschlichen Gesundheit und der Umwelt

Je nach Tätigkeit: Befähigungsschein nach § 20 des Sprengstoffgesetzes oder ADR-Schein in Bezug auf Gefahrgut der Klasse 1.

Die vorstehenden Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse und Erfahrungen und stellen keine Zusicherung von Eigenschaften dar. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger unseres Produktes in eigener Verantwortung zu beachten.